

MERKBLATT

für Bürgschaften nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms und des TAB-Bürgschaftsprogramms

Nach Abschnitt C der Bürgschaftsrichtlinien für das Landesbürgschaftsprogramm und das TAB-Bürgschaftsprogramm können Bürgschaften nach diesen Richtlinien EU-beihilferechtlich u. a. auf der Grundlage der Verordnung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Verordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABI L 187/1 vom 26.06.2014 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden. Seit 10.07.2017 gilt die AGVO in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/2084 vom 14.06.2017 (ABI L 156/1 vom 20.06.2017).

Für die Gewährung von Bürgschaften auf Grundlage der AGVO sind ungeachtet der Regelungen der Bürgschaftsrichtlinien folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Von der Förderung ausgeschlossen sind die in Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO genannten Unternehmen bzw. Sektoren.
2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beihilfe nach der AGVO gewährt werden, ausgenommen Beihilfenregelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
3. Der Beihilfewert der Bürgschaft darf die Anmeldeschwellen gem. Art. 4 AGVO nicht überschreiten. Die Kumulierungsregeln des Art. 8 AGVO sind zu beachten.
4. Der Beihilfewert (Bruttosubventionsäquivalent) der Bürgschaft ist zu berechnen
 - auf Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien, die in einer Mitteilung der Kommission festgelegt sind oder
 - auf Grundlage einer von der Kommission genehmigten Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Bürgschaften.
5. Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt haben. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens,
 - Kosten des Vorhabens,
 - Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Bürgschaft) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
6. Die beihilfefähigen Kosten sowie die Beihilfehchstintensität sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels III der AGVO zu bestimmen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

7. Nach diesen Förderrichtlinien gewährte Bürgschaften können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000,- € auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Erfurt, den 01.03.2018